



---

## Reihengrab für Erwachsene (Sarg)



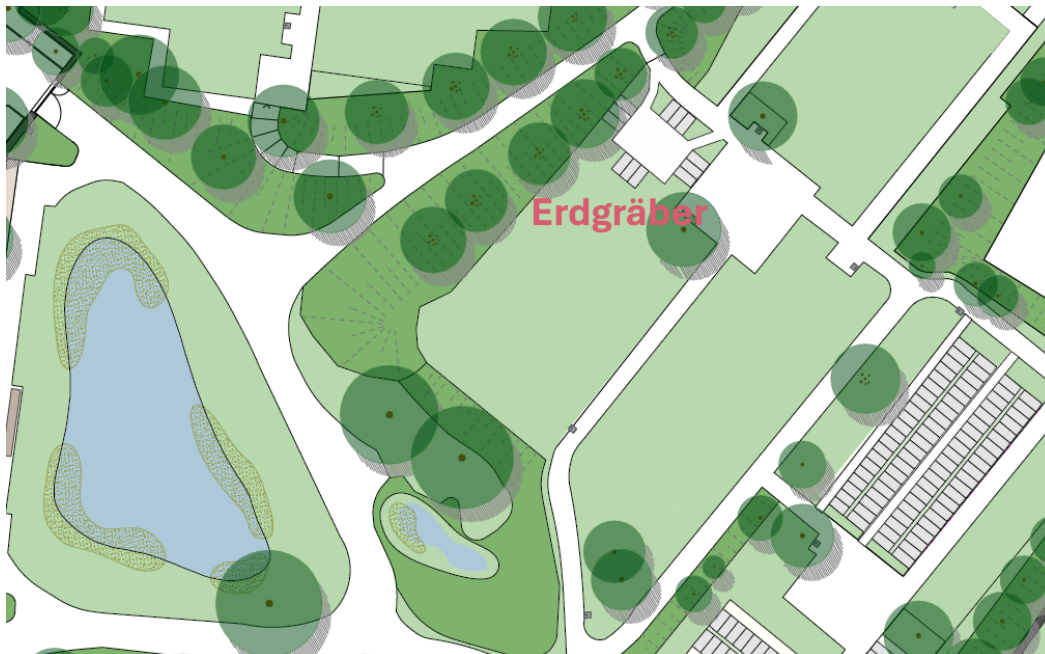
### Allgemeines

- Die Grabruhe beträgt 20 Jahre.
- Zusätzliche Urnenbestattungen sind möglich, sofern die verbleibende Ruhefrist mindestens 7 Jahre beträgt. Die Ruhefrist wird durch nachträgliche Beisetzungen nicht verlängert.
- Die Grabaufhebung erfolgt frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einer Reihe oder in einem Feld.
- Die Angehörigen werden über den Grabaufhebungstermin schriftlich informiert. Adressänderung der betroffenen Angehörigen sind dementsprechend dem Bestattungsamt zeitnah mitzuteilen.

### Grabzeichen

- Bis zum Setzen eines definitiven Grabzeichens wird das Grab durch die Gemeinde mit einer provisorischen Schrifttafel oder provisorischem Kreuz für rund 12 Monate beschriftet.
- Die Angehörigen geben einem Bildhauer ihrer Wahl den Auftrag, ein definitives Grabzeichen anzufertigen. Details sind in den „Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt“<sup>1</sup> festgehalten. Dieses ist vor der Ausführung des Auftrags durch den Bildhauer beim Fachbereich Alter und Gesundheit genehmigen zu lassen.
- Die Beschaffenheit der Grabzeichen soll den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs dürfen nicht gestört werden.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erstellen und Setzen des definitiven Grabzeichens werden von den Angehörigen übernommen. Nicht bewilligte Grabzeichen werden auf Kosten der Verursachenden entfernt.
- Um ein Absinken des Grabzeichens zu vermeiden, darf dieses frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. In den Wintermonaten können bei gefrorenem Boden keine Grabzeichen gesetzt werden.

<sup>1</sup> Beim Fachbereich Bestattungen erhältlich



### Grabschmuck (Blumenschmuck)

- In den Monaten nach der Beisetzung ist mit einer Senkung des Bodens zu rechnen. Eine definitive oder mehrjährige Bepflanzung ist erst nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner sinnvoll.
- Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend angepflanzt werden. Bepflanzung und Unterhalt des Grabes ist Aufgabe der Angehörigen.
- Die Gräber können von den Angehörigen, von einem Gärtner eigener Wahl oder vom Friedhofgärtner gepflegt werden.
- Via Friedhofgärtner / Stiftung Proluminate<sup>2</sup> oder einer Bank besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Grabfondvertrag für die gesamte / restliche Grabdauer abzuschliessen.
- Pflanzen dürfen in der Höhe das Grabzeichen nicht überragen oder komplett verdecken. Bei liegenden Grabplatten dürfen sie max. 80 cm hoch sein.
- Pflanzen dürfen weder durch ihre Höhe noch durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen.
- Das Setzen von invasiven Pflanzen (Neophyten) sowie Pflanzen, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können ist nicht erlaubt.
- Ein Merkblatt zu geeigneten und weniger geeigneten Pflanzen ist beim Friedhofvorsteher erhältlich.

### Kostenübersicht<sup>3</sup>

Kosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Stäfa.

- |   |   |
|---|---|
| • Bestattungskosten und Grabplatzgebühren | keine                                     |
| • Grabzeichen und Grabunterhalt           | Auftrag und Finanzierung durch Angehörige |

<sup>2</sup> <http://www.proluminate.ch>

<sup>3</sup> Gemäss GR-Beschluss vom 25.11.2025